	Genossenschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Kommandit- gesellschaft	Verein
Rechtsnatur	juristische Person	juristische Person	juristische Person Gesamthand- schaft	juristische Person, keine Gesellschaft
Wesen	Unternehmer kraft Rechtsform	Unternehmer kraft Rechtsform	Unternehmer kraft Betrieb eines Unternehmens	kann kraft unter- nehmerischer Tätigkeit Unternehmer sein
Gründungs- mitglieder	mindestens 2	mindestens 1	mindestens 2	mindestens 2
höchstes Organ	Generalver- sammlung	Generalver- sammlung	Gesamtheit der Gesellschafter	Mitgliederver- sammlung
Aufsichtsorgan	Aufsichtsrat gesetzlich verpflichtend vorgesehen, wenn die Genossenschaft dauernd mind. 40 Arbeitnehmer beschäftigt	Aufsichtsrat bei Überschreiten der gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerte zwingend vorge- sehen	nicht vorgesehen	fakultativ
Leitungsorgan	Vorstand (Mitglied oder ein vertretungsbefugt es Organmitglied eines Mitglieds)	Geschäftsführer (Vorstand)	Gesellschafter	Leitungsorgan
Haftung der Mitglieder	in der Praxis regelmäßig beschränkte Haftung mit dem Geschäftsanteil und einem weiteren Betrag in Höhe desselben	Haftung mit Geschäftsanteil	Komplementär: unmittelbare, persönliche und unbeschränkte Haftung Kommanditist: Höhe der Hafteinlage	für Verbindlich- keiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen
Kapitalauf- bringung	offener Mitgliederkreis variables Kapital Geschäftsanteil nicht frei handelbar	geschlossener Gesellschafter- kreis starres Grund- kapital Geschäftsanteil teilweise frei handelbar	 geschlossener Gesellschafter- kreis bewegliches Kapital des Komplimentärs üblicherweise gleiche Einlagen der Komman- ditisten 	 indirekt durch zB Mitglieds- beiträge, Spenden, Sammlungen, usw.

	Genossenschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Kommandit- gesellschaft	Verein
Firmenbuch	* Entstehen mit der Eintragung im Firmenbuch	Entstehen mit der Eintragung im Firmenbuch	* Entstehen mit der Eintragung im Firmenbuch	Vereinsregister Entstehen als Rechtsperson (§ 13 Vereinsgesetz)
Rechnungs- legung und Revision	Jahresabschluss Revision: kleine Genossen- schaften: mind. alle 24 Monate mittelgroße, große und jene Genossenschaften, die nach § 24 GenG einen AR haben müssen: jährlich	Jahresabschluss Revision: für mittelgroße und große GmbH verpflichtend	Jahresabschluss Revision: keine Pflichtrevision	kleiner Verein: Einnahmen-Ausgabenrechnung; Revision= interner Rechnungsprüfer mittlerer Verein: Jahresabschluss Revision= interner Rechnungsprüfer großer Verein: Jahresabschluss; Revision: Abschlussprüfer
Steuerrecht	* Körperschaft- steuerpflicht (25%) * keine Mindest- körperschaft- steuer * Dividenden- zahlung an Genossen- schafter: Kapitalertrag- steuer (25%) endbesteuert bei natürlicher Person, steuer- frei bei einer Gemeinde * keine Gesellschaft- steuer	* Körperschaft- steuerpflicht (25%) * Mindestkörper- schaftsteuer € 500 p.a. (5% v. Mindest- kapital) * Gewinnaus- schüttung der GmbH: Kapitalertrag- steuer (25%) endbesteuert bei natürlicher Person, Gemeinde steuerfrei; * Gesellschaft- steuer: 1% der Einlage	* Einkommen- steuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	* Körperschaft- steuerpflicht: 25% * keine Mindestkörper- schaftsteuer

chaft ist chts- chtliche ührer,	GmbH ist Gewerberechts- träger; der	KG ist Träger der Gewerbeberech-	Verein ist Träger
iter GewO ed des sein lie ungen	handelsrechtliche Geschäftsführer oder ein versich- erungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetz- ungen zu erfüllen.	tigung; ein voll- haftender Gesell- schafter oder ein versicherungs- pflichtiger Arbeit- nehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen.	der Gewerbeberechtigung, gewerberechtlicher Geschäftsführer muss entweder dem Leitungsorgan angehören oder Angestellter gemäß § 39 GewOsein.
eder auf das e Ge- ehmen ations- zu capital egs-	* beschränkte Haftung	* freier Kapitaltransfer Gesellschaft / Gesellschafter (Entnahmen- Einlagen) * Bareinlagen ohne gesell- schaftsvertrag- liche Verpflich- tung gebühren- frei	* flexible Mitglieder- struktur, jeder- zeitiger Ein- und Austritt möglich * über das Leitungsorgan (Vorstand) können die Mit- glieder Einfluss auf das opera- tive Geschäft nehmen * minimale Grün- dungskosten * keine Mindest- körperschaft-
	nnen ieder auf das e Ge- ehmen ations- zu apital e gs- ndest- haf-	deder auf das e Ge- ehmen ations- zu n capital e gs- ndest- haf-	deder auf das e Ge-ehmen ations- zu capital e gs-

	Genossenschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Kommandit- gesellschaft	Verein
Nachteile	* Verluste sind nicht in der Gesellschafter-sphäre verwertbar (aber in Gesellschaft unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewinnen ausgleichsfähig)	* verhältnismäßig unflexible Gesellschafterstruktur, für Bürgergesellschaft ungeeignet * Verluste sind nicht in der Gesellschaftersphäre verwertbar (aber in Gesellschaft unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewinnen ausgleichsfähig) * Gesellschaftsteuer 1% * Mindestkörperschaftsteuer ist auch bei Verlusten zu entrichten (jedoch unbegrenzt auf künftige Steuerzahlungen anrechenbar)	 relativ unflexible Gesellschafter- struktur, für Bürgergesell- schaft ungeeignet Vollhafter ist Voraussetzung keine breitere Kapitalaufbrin- gung Anteilsveräußer- ung berührt Unternehmens- sphäre, daher Bilanz notwendig Gehalt, Zinsen und Mieten an Gesellschafter sind immer Gewinnbestand- teil 	* Eintragung im Vereinsregister, gegenüber Firmenbuch eingeschränkte Publizität * kein gesellschafts- rechtliches Grundkapital * Image in der Öffentlichkeit